

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	17 (1925)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Zur Einführung der Invaliden-, Alters-, und Hinterbliebenenversicherung in den Gewerkschaften
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352163">https://doi.org/10.5169/seals-352163</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bolliwerk 3168 o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

## Zur Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung in den Gewerkschaften.

Der Verfassungsartikel, welcher die Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorsieht, wird am 6. Dezember 1925 dem Volke zur Sanktion unterbreitet. Ob er die Probe bestehen wird, ist ungewiss angesichts des wenig befriedigenden Inhalts für die Arbeiterschaft, insbesondere der Zurückstellung der Invalidenversicherung, anderseits der Opposition, die die eingefleischte Reaktion jeder Sozialversicherung gegenüber an den Tag legt. Die Arbeiterschaft wird allerdings angesichts der Tatsache, dass bei der Verwerfung des Artikels auch an einen bescheidenen Anfang der Sozialversicherung auf Jahre hinaus nicht zu denken sein wird, bei der Abstimmung ein Ja in die Urne legen.

Darüber hinaus erhebt sich jedoch die Frage: Was ist zu tun? Soll die organisierte Arbeiterschaft die Ereignisse an sich herankommen lassen und abwarten, was ihr geboten wird, oder soll sie selber handelnd eingreifen?

**Wer ist heute versichert?** Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, vieler Kantone und Gemeinden und einer Reihe öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Angestellten und Arbeiter der meisten Konsumgenossenschaften. Angestellte und Beamte vieler grosser Industrieunternehmungen, Versicherungsgesellschaften, Banken und Handelsfirmen. Eine kleine Zahl von Arbeitern weniger Privatbetriebe.

Daneben bestehen als Wohlfahrtseinrichtungen bei einer Reihe von Industrieunternehmungen Pensionskassen, die ohne Beitrag leistung der Arbeiter aus den Betriebsergebnissen finanziert werden und aus denen alten langjährigen Arbeitern nach langjähriger Tätigkeit kleine Pensionen ausgerichtet werden. An diese Pensionen steht aber den Empfängern kein gesetzlicher Anspruch zu. Es sind freiwillige Leistungen. In den meisten Fällen haben die Arbeiter nicht einmal ein bescheidenes Mitspracherecht.

Von einer Versicherung kann also nicht gesprochen werden, denn der Ansprecher hat eben keine Sicherheit, jemals der versprochenen Leistung teilhaftig zu werden. Auch dort, wo solche Kassen bestehen, beschränken sich ihre Leistungen meist auf eine bescheidene Altersrente. Bei Invalidität und für die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter wird keine Unterstützung bezahlt.

In den Gewerkschaften wurde diesem Zweig der Versicherung bisher wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Einzig die Typographen, die Lithographen und die Buchbinder haben nennenswerte Anstrengungen zur Fundierung solcher Kassen gemacht.

Der Schweizerische Typographenbund besitzt eine Invalidenkasse, aus der den Mitgliedern bei Invalidität oder infolge Arbeitsunfähigkeit im Alter Pensionen ausgerichtet werden. Die Hinterbliebenenversicherung hingegen ist nicht vorgesehen. Die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder haben Anspruch auf ein Sterbegeld von 100 bis 650 Fr., je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Aehnlich wie bei den Typographen sind die Verhältnisse in den andern genannten Organisationen geordnet.

Der Kanton Glarus hat eine bescheidene obligatorische Alters- und Invalidenversicherung eingeführt. In Appenzell A.-Rh., Basel und Zürich sind Bestrebungen dieser Art im Gange. Die meisten Kantone haben nichts getan und wollen nichts tun.

Von einigen der ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden Organisationen sind Versuche zur Realisierung des Problems unternommen worden, die aber über primitive Anfänge vorläufig nicht hinausreichen. So hat der S. K. V. eine Altersrentenkasse mit einer ganz kleinen Rente eingeführt. Ferner hat der christlich-nationale Gewerkschaftsbund ein Projekt für die Gründung einer fakultativen Kasse aufgestellt. Ebenso sind die Evangelisch-Sozialen daran, eine Kasse zu schaffen. Wir brauchen an dieser Stelle auf diese Gründungen nicht näher einzugehen. Wir führen sie nur an, um zu zeigen, dass die Notwendigkeit, etwas zu tun, allgemein empfunden wird und dass anderwärts versucht wird, diese Unterstützungsinstanz für die Stärkung der Organisation auszunützen.

Neben diesen Versicherungen und Versuchen, eine Kasse mehr oder weniger vollkommen Art zu schaffen, finden wir die Bestrebungen der speziell für den Zweck der Versicherung errichteten Versicherungsgesellschaften, Versicherungen der verschiedensten Art abzuschliessen. Die Lebensversicherungsgesellschaften der Schweiz erzielten aus Prämien im Jahre 1922 eine Einnahme von 87,8 Millionen Franken.

Am 31. Dezember 1922 liefen in der Schweiz 555,194 Lebensversicherungspolice über 1,735,171,737 Fr. Davon entfielen auf die Volksversicherung 320,564 Police mit 274,373,986 Fr. Versicherungssumme. Es entfallen somit auf 100 Haushaltungen wohl schon 62 Police, aber auf den Kopf des Versicherten fallen nur 3100 Fr. Versicherungssumme. Wenn wir gar die Volksversicherung allein in Betracht ziehen, die doch für die Arbeiter zuerst in Frage kommt, so ergibt sich gar nur ein Durchschnitt pro Versicherter von etwas über 850 Fr. Von einer Versicherung kann man da schon gar nicht mehr reden, denn dieser Betrag reicht gerade hin, um den Versicherten oder seine Hinterbliebenen während einer kurzen Uebergangszeit über Wasser zu halten.

Die Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt somit, dass der grösste Teil der Privatarbeiterschaft überhaupt nicht versichert ist, dass der versicherte Rest zu niedrig versichert ist, dass die Wohlfahrtsein-

richtungen der grossen Industrieunternehmungen nicht als Versicherungskassen angesprochen werden können, weil der Arbeiter keinen gesetzlichen und keinen rechtlichen Anspruch daran hat und schliesslich, dass die gesetzliche Versicherung noch in weitem Felde ist, dass sie ungenügend sein wird und dass ihr ein wichtiges Glied, die Invalidenversicherung, fehlen wird.

**Ist die Versicherung ein gewerkschaftliches Problem?** In Nummer 1 der Rundschau vom Jahre 1923 haben wir diese Frage erstmals erörtert. Wir stellten damals die Frage so: «Im Grunde genommen handelt es sich, wenn man einmal von der Notwendigkeit der Errichtung der Kasse überzeugt ist, nur darum: Soll der Arbeiter mit einem um die Prämie niedrigeren Lohn vorliebnehmen und die Alters- und Invalidenversicherung als «Wohltat» aus den Händen des Staates oder der Unternehmer entgegennehmen, oder will er diese Institution selber schaffen, selber seinen Beitrag entrichten, die Kasse seinen Bedürfnissen entsprechend gestalten, unabhängig von Unternehmerwillkür, von kleinlichem Bureaucratengeranke, zu seinem ausschliesslichen Wohl.»

Man kann den Standpunkt vertreten, die Oeffentlichkeit habe für die Opfer der kapitalistischen Wirtschaft, für die Alten und für die Hinterlassenen jung verstorbener Arbeiter zu sorgen. Die Tatsache besteht, dass sie es eben bisher nicht getan hat und dass sie es auch in Zukunft nur mangelhaft tun wird. Tatsache ist ferner, dass uns, trotz Initiative und Referendum kein Mittel zur Verfügung steht, das Anrecht auf die Versicherung zu erzwingen. Tatsache ist aber auch, dass die Leistungen einer Versicherung nur durch den Ertrag der produktiven Arbeit möglich sein werden, handle es sich um eine staatliche Versicherung oder um ein Werk der Selbsthilfe. Die Mittel, die für diesen Zweck nötig sind, stellen einen Teil der Betriebskosten dar. Sie müssen realisiert werden in Form von Steuern, obligatorischen Beiträgen, oder in Form von Arbeitslöhnen. Kein Zweifel, die Beschaffung der Mittel auf dem Wege der Steuern (Zölle) ist der einfachste und wirkungsvollste, weil sich niemand diesen Leistungen entziehen kann. Der Arbeiter wird aber dadurch eher noch stärker betroffen, als der Besitzende. Wird der Weg der Selbsthilfe beschritten, so wird allerdings der Fall eintreten, dass der Lohn in vielen Fällen zur Bestreitung dieser Lasten nicht ausreicht. Dagegen wird sich das Bestreben zur Erhöhung des Lohneinkommens automatisch verstärken. Es ist kein Zufall, dass dort, wo solche Kassen bestehen und von den Arbeitern entsprechende Leistungen verlangt werden, heute schon die Lohnverhältnisse den Durchschnitt überragen.

Hätte sich die Arbeiterschaft auf die Staatshilfe verlassen und keine Arbeitslosenkassen errichtet, so hätte die gesetzliche Fürsorge, die ja immer noch bescheiden ist, lange auf sich warten lassen. Der Streit um die Einführung der Arbeitslosenunterstützung als einer gewerkschaftlichen Institution ist im bejahenden Sinn entschieden und die wohltätigen Folgen, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen, sind nicht ausgeblieben.

Ob nun die gesetzliche Versicherung in absehbarer Zeit kommt oder nicht, den Gewerkschaften bleibt ein weites Feld der Betätigung. Nach dem Verfassungsartikel können private Versicherungen subventioniert werden. Darauf können wir allerdings nicht zu stark bauen. Es ist möglich, dass man versuchen wird, die Gewerkschaftskassen auszuschliessen. Dagegen steht heute fest, dass die staatliche Versicherung inkl. der Leistungen der Kantone 400 Fr. im Jahr nicht übersteigen und dass die Invaliditätsversicherung vollständig

fehlen wird. Die Leistungen sind so gering, dass eine gewerkschaftliche Versicherung als Ergänzungsversicherung ein weites Tätigkeitsgebiet haben wird.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus wird eine solche Kasse von grosser Bedeutung sein. Sie bietet den Mitgliedern unschätzbare Vorteile. Sie macht sie unabhängiger in den Wechselfällen des Lebens. Sie bietet den ältern Genossen einen Rückhalt gegen ungerechtfertigte Zumutungen der Unternehmer und oft auch der Gemeinden. Sie schützt die Hinterlassenen der Mitglieder dauernd vor zu grosser Not. Sie stärkt das Solidaritätsgefühl der Arbeiter untereinander und begegnet wirksam der Fluktuation. Bezeichnend für die Einschätzung, die die Einführung einer solchen Versicherung in Unternehmerkreisen findet, ist die Aufnahme dieses Gedankens bei der führenden bürgerlichen Presse. Die «N. Z. Z.» schreibt in ihrer Nummer vom 30. Oktober 1923: «Es ist allerdings einleuchtend, dass eine nach diesen Gesichtspunkten angestrebte Lösung die Allgemeinheit niemals befriedigen kann. Statt der allgemeinen Volksversicherung unter neutraler staatlicher Leitung (wie weit sind wir von einer solchen heute noch entfernt? D. R.) hätten wir dann eine von sozialistischen Verbänden geleitete und ausschliesslich ihren propagandistischen Interessen dienende Partei- und Klassenversicherung, die ihrem ganzen Wesen nach nichts anderes sein könnte als der mit staatlichen Geldmitteln geölte Agitationsapparat roter Organisationen.» Solche Auslassungen zeigen, dass man im Unternehmerlager mit der grössten Sorge der Realisierung eines solchen Versicherungswerkes entgegenseht. Insbesondere die Grossindustriellen wissen, welchen Machtfaktor ihre Alterskassen, so primitiv und so wenig leistungsfähig sie sind, darstellen.

**Wer soll Träger der Versicherung sein?** Bisher waren die Gewerkschaftsverbände die Träger aller Versicherungszweige. Es liesse sich denken, dass auch eine Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung in das Tätigkeitsgebiet der Verbände aufgenommen wird, wie es zum Teil heute schon der Fall ist. Allein nüchterne Betrachtung führt doch dazu, diesen Versicherungszweig auf eine breitere Basis zu stellen. Um wirkungsvoll zu sein, müssten alle Verbände sich zur Einführung der Kasse entschliessen. Daran ist wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht zu denken. Um lebensfähig zu sein, muss der Kreis der Versicherten auch ein möglichst grosser sein. Ebenso muss der Freizügigkeit in den Verbänden der grösste Spielraum geschaffen werden. Wer in einen andern Verband aus beruflichen Gründen überzutreten gezwungen ist, soll im ungeschmälerten Besitz seiner erworbenen Rechte bleiben. Weiter dürfte es von Vorteil sein, durch die Zentralisation bedeutende Fonds rascher zu äufen und einen Ausgleich der Risiken herbeizuführen. Schliesslich ist auch die Verbilligung der Verwaltung und die Verwertung von Erfahrungen in Rechnung zu stellen. Aus allen diesen Gründen halten wir dafür, dass der Gewerkschaftsbund selber der Träger der Kasse sein soll. Es liesse sich auch denken, dass für den Versicherungszweck eine besondere Organisation geschaffen, oder dass ein entsprechender Vertrag mit einer bestehenden Kasse abgeschlossen wird. Alle diese Fragen wird eine eingehende Prüfung abklären müssen.

Die Vorbedingung für die Errichtung einer Kasse ist die Unantastbarkeit der investierten Gelder.

**Obligatorium oder Freiwilligkeit.** Wir müssen uns darüber klar sein, dass die Kasse nur prosperieren kann, wenn sie obligatorisch erklärt wird. Es ist allerdings undenkbar, ein Obligatorium in dem Sinne zu beschliessen, dass alle Verbände mit ihren gesamten Mitgliedern der Kasse beizutreten verpflichtet würden.

Ausser Betracht kämen in erster Linie die schon versicherten Mitglieder öffentlicher Betriebe. Ausser Betracht kämen wahrscheinlich solche Verbände, deren Mitgliedern der verhältnismässig hohe Beitrag nicht zugemutet werden könnte. Dagegen ist es unumgänglich, dass Verbände, die sich der Versicherung anschliessen wollen, ein Teilobligatorium festsetzen, sofern sie es nicht vorziehen, sämtliche Mitglieder der Kasse zuzuführen. Dieses Teilobligatorium wäre in dem Sinne aufzufassen, dass die Kasse entweder für bestimmte Berufe oder für bestimmte Sektionen obligatorisch erklärt würde. Nehmen wir als Beispiel den Bau- und Holzarbeiterverband. Dieser könnte beschliessen, es haben sämtliche Holzarbeiter oder sämtliche Gipser oder irgendein anderer Beruf der Kasse obligatorisch anzugehören. Es wäre auch denkbar, dass etwa eine Sektion des Verbandes für die Mitglieder der Sektion das Obligatorium beschliessen könnte. Das Obligatorium gewährleistet einen sicheren Anfangsbestand, niedrigere Beiträge und hohe Leistungen. Auch der Beitragseinzug ist viel rationeller zu ordnen.

Würden wir an Stelle des Obligatoriums die Freiwilligkeit setzen, so wäre der erste Erfolg der Zustrom von ältern Leuten und das Wegbleiben der Jungen. Es müssten, um die Kasse zahlungsfähig zu erhalten, schärfere Aufnahmebedingungen festgesetzt werden. Man müsste die Beiträge und die Leistungen nach dem Alter und nach der Dauer der Mitgliedschaft abstufen. Das hätte zur Folge, dass die Kasse administrativ sehr stark belastet würde. Nebstdem müsste sie noch außerordentlich hohe Beiträge für die Gewinnung neuer Mitglieder aufwenden. Ohne die Solidarität der Jungen ist die Durchführung des Werkes unmöglich. Wir könnten in diesem Fall das Geschäft ruhig irgendeiner privaten Versicherungsgesellschaft überlassen. Die Lösung dieser Frage wird die Entscheidung sein für Sein oder Nichtsein.

**Welche Versicherungsarten sind einzuführen?** Bei der Prüfung der Frage der staatlichen Versicherung stand die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung im Vordergrund. Im Verlaufe der Diskussionen wurde indes auf die grosse Bedeutung der Hinterbliebenenversicherung hingewiesen und es trat dann im Laufe der Zeit ein Umschwung ein in der Weise, dass im Verfassungsartikel die Invalidenversicherung an die dritte Stelle trat. Bei den bestehenden Kassen der Typographen, der Lithographen und der Buchbinder fehlt die Hinterlassenenrente. Man ist sich aber an diesen Stellen ganz klar über die Bedeutung dieses Versicherungszweiges und bestrebt, ihn ebenfalls zu realisieren. Anderseits haben die Erfahrungen in diesen Organisationen gezeigt, wie außerordentlich wichtig und bedeutungsvoll die Invaliditätsversicherung ist. Es ist sicher beklagenswert, wenn der Ernährer der Familie in jungen Jahren von Frau und Kindern wegstirbt und diese im Elend zurücklässt. Noch viel beklagenswerter ist es aber, wenn er invalid und arbeitsunfähig wird und seinen hungernden Angehörigen noch zur Last fällt. Berücksichtigt man dies, so kommt man zu dem Schluss, dass das Versicherungswerk ein unteilbares Ganzes sein muss. Die zu errichtende Kasse hätte sich zu erstrecken auf Totalinvalidität (nicht anderweitig versicherte), Alter und Hinterlassene.

**Beitrag oder Rente.** Ein schwieriges Kapitel für Lohnarbeiter. In den Versicherungskassen des Bundes, öffentlicher Verwaltungen und Betriebe und des V. S. K. betragen die Beiträge in der Regel 12 Prozent des Lohnes. An diese Prämie bezahlen die Arbeiter und Angestellten 5 bis 6 Prozent des Lohnes. Das übrige wird von den Verwaltungen bezahlt. Wollten wir ähnliche Versicherungsleistungen bieten (40 bis 70 Prozent

des Lohnes im Invaliditätsfall, 50 Prozent der Pension des Versicherten als Witwenpension und 10 Prozent pro Kind, im Maximum 50 Prozent), so müssten wir natürlich ähnliche Beiträge erheben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ein Arbeiter mit 4000—5000 Fr. — in vielen Fällen weniger — Jahreseinkommen ist ausserstande, eine Summe von 500 Fr. und mehr an Versicherungsprämien zu leisten.

Aus verwaltungstechnischen Gründen müssen wir aber auch davon absehen, die Versicherungsprämie und die Versicherungsleistungen vom Lohn abhängig zu machen. Es geht nicht an, nach jeder Veränderung des Stundenlohnes oder des Akkordverdienstes die Prämiensätze zu ändern und die Renten entsprechend festzusetzen, das würde zu einer unerträglichen Verwaltungsbureaucratie und zu endlosen Differenzen mit den Mitgliedern führen.

Eine solche Ordnung ist aber auch gar nicht nötig. Wir erreichen unser Ziel viel besser mit der Festsetzung von Einheitsbeiträgen und entsprechenden Renten. Wenn wir von Einheitsbeiträgen sprechen, so ist damit nicht gemeint, dass alle Versicherten den gleichen Beitrag zu leisten hätten. Es können die Beiträge wie die Renten nach Klassen abgestuft werden, ähnlich, wie das heute bei den Kranken- und Arbeitslosenkassen der Fall ist. Allerdings würde es viel einfacher sein, nur eine Beitragsklasse zu führen. Das wird aber Sache weiterer Beratung sein können.

Entsprechend dem Beitrag würde auch die Rente festgesetzt. Hierbei wäre folgendes zu beobachten — unter der Voraussetzung, dass die Kasse obligatorisch wäre:

Mitglieder, die beim Eintritt ein gewisses Alter überschritten haben, bezahlen ein bescheidenes Eintrittsgeld.

Die Leistungen der Kasse beginnen nach einer Mitgliedschaft und Leistung von Beiträgen von 10 Jahren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Beitragssleistung dauert bis zum Tod oder bis zum Bezug der Invaliden- und Altersrente.

Bei Eintritt des Todes vor Ablauf der Karenzzeit von 10 Jahren werden die geleisteten Beiträge ohne Zins als Abfindung an die Hinterlassenen zurückbezahlt.

Die Rente ist statutarisch bestimmt. Das Minimum tritt ein bei Ablauf der Karenzzeit. Mit der Dauer der Mitgliedschaft tritt eine entsprechende Erhöhung ein, die von 5 zu 5 Jahren etwa 10 Prozent beträgt.

Die Hinterlassenenrente steht in einem gewissen Verhältnis zu der Invalidenrente.

Die Rente bleibt bis zum Ableben auf der gleichen Höhe. Für die Rentenberechnung sind die Beitragssjahre massgebend.

Unter bestimmten Umständen (Wiederverheiratung, Auswanderung) sind Abfindungen zulässig.

Der Beitragseinzug hätte durch die Verbände zu erfolgen. Es kann die Frage geprüft werden, ob nicht an grösseren Orten besoldete Beitragsezieher anzustellen sind, die zugleich auch die Verbandsbeiträge einziehen.

**Deckungsverfahren oder Umlageverfahren.** Die sämtlichen öffentlichen Kassen beruhen auf dem Grundsatz des Deckungsverfahrens, d. h. die laufenden und die zu erwartenden Verbindlichkeiten der Kasse müssen durch die Beiträge gedeckt sein. Im Gegensatz dazu steht das Umlageverfahren, bei dem die Renten aus den laufenden Einnahmen bestriitten werden, ohne dass grössere Fonds angesammelt werden. Das Dekkungsverfahren hat den grossen Vorzug für sich, dass die Leistungen jedes Mitgliedes sichergestellt sind, so-

weit nicht — wie Beispiele aus neuerer Zeit zeigen — die Deckung bei Geldkrisen der Inflation anheimfällt. In diesem Fall fehlt eben dann die Deckung, resp. sie ist so entwertet, dass der Versicherte nicht einmal mehr einen alten Schuh dafür kaufen kann. Bleibt das Deckungskapital intakt, so kann die Kasse ihre Verbindlichkeiten auch dann erfüllen, wenn der Zustrom von Mitgliedern aufhören sollte. Anders ist es beim Umlageverfahren. Die Leistungen werden aus den laufenden Einnahmen bestritten. Nimmt die Mitgliederzahl zu, insbesondere an jungen Mitgliedern, so wird die Kasse ihre Verpflichtungen einlösen können, wenn Beiträge und Leistungen zueinander in einem gesunden Verhältnis stehen. Hört dagegen der Zustrom an Mitgliedern auf und kommt die Zeit, wo immer mehr Mitglieder bezugsberechtigt werden, so tritt eine Krise ein. Die Renten übersteigen die Beiträge und es müssen entweder die Beiträge erhöht oder die Renten herabgesetzt werden, oder es muss die Kasse dann, wenn sie am nötigsten ist, liquidieren. Selbstverständlich darf es unsere Kasse auf so etwas nicht ankommen lassen. Dagegen kann uns auch das Deckungsverfahren nicht befriedigen. Es erfordert verhältnismässig hohe Beiträge, die nach Lage der Dinge gar nicht nötig sind. Da kommt einmal in Betracht die grosse Zahl von jungen Mitgliedern, von denen ein Teil trotz der wohltätigen Einwirkung der Kasse auf die Fluktuation die Mitgliedschaft verlieren wird. Es hätte die volle «Deckung» für solche Mitglieder wenig Zweck. Korrigierend wirkt auch der Einheitsbeitrag, also die Tatsache, dass von jungen Mitgliedern gleich hohe Beiträge erhoben werden, wie von den ältern. Sodann dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit auf einen starken Zuwachs an Gewerkschaftsmitgliedern für die Zukunft rechnen, und zwar vorzugsweise von jungen Leuten. Dadurch wird das Risiko verteilt.

Wenn wir das Deckungsverfahren als unzweckmässig ablehnen, können wir trotzdem das Umlageverfahren nicht empfehlen, weil es zu wenig Garantien für die Zukunft bietet. Für unsere Kasse würde sich als beste Lösung eine Kombination von Deckung und Umlage empfehlen. Diese Kombination wird gefunden in einer entsprechend langen Karenzzeit, die es ermöglicht, einen Fonds anzusammeln und in der Aeufnung von Reserven, dadurch, dass jährliche Rücklagen in bescheidener Höhe gemacht werden.

**Mit welchem Prozentsatz von Rentnern und Hinterlassenen werden wir rechnen müssen?** Es lassen sich nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufstellen. Die Versicherungsmathematiker, die sich mit solchen Dingen befassen, rechnen gewöhnlich so, dass auch im ungünstigsten Fall die Kasse gedeckt ist. Man braucht aber diesen ungünstigsten Fall nicht anzunehmen bei Verhältnissen, wie sie im allgemeinen bei uns zu finden sind, um so weniger, als nötige Korrekturen, die eventuell vorgenommen werden müssen, der Beweglichkeit der Organisation zufolge nicht allzu schwer durchzuführen sein werden. Nach einem Gutachten, das Dr. Aeberhardt auf Grund von persönlich ausgefüllten Frageschemas einer grösseren Anzahl von Angestellten erstattet hat, ist das Verhältnis der verschiedenen Renten zueinander das folgende: Invalidenrente 52 Prozent, Altersrente 14,4 Prozent und Witwen- und Waisenrente 33,6 Prozent.

Das setzt natürlich voraus, dass die Rentenhöhe in entsprechender Weise abgestuft ist, etwa nach dem Schema in den Pensionskassen des Bundes. Zu ähnlichen Resultaten kommt auch der bundesrätliche Nachtragsbericht zur Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juli 1924. Dort lesen wir, dass Berechnungen ergeben hätten, dass für die Alters- und Hinterlassenenversicherung — also ohne die Invaliden-

versicherung — pro 100 Fr. Rente 15 Fr. Beiträge bezahlt werden müssten. Davon entfielen zwei Drittel allein auf die Hinterlassenenrenten. Nach unserer Aufstellung wären es 33,6 Prozent gegen 14,4 Prozent, also eher noch etwas ungünstiger als die Rechnung des Bundes.

Nebst diesen Verhältniszahlen fallen aber auch die Gesamtzahlen ins Gewicht. Mit wieviel Prozent Rentnern werden wir zu rechnen haben und was wird das Maximum sein? Darüber kann uns der Schweizerische Typographenbund Auskunft geben, der seit 1876 eine Invaliditätsstatistik führt:

Jahr	Mitgliederzahl	Sterbefälle Zahl	Invalidität Zahl	Invalidität %
1876	643	6	1,0	1 0,2
1878	472	5	1,0	3 0,5
1880	558	6	1,0	6 1,0
1882	646	6	1,0	10 1,6
1884	815	12	1,5	11 1,3
1886	918	10	1,0	18 2,0
1888	1110	14	1,2	22 2,0
1890	1034	20	2,0	25 2,4
1892	1147	12	1,0	27 2,4
1894	1332	17	1,3	31 2,3
1896	1556	15	1,0	32 2,1
1898	1684	20	1,2	42 2,5
1900	1936	13	0,8	55 2,8
1902	2008	32	1,5	70 3,4
1904	2223	36	1,6	68 3,0
1906	2666	27	1,0	77 3,0
1908	3045	26	0,8	68 2,1
1910	3369	26	0,8	85 2,5
1912	3737	29	0,8	93 2,5
1914	3871	35	0,9	112 3,0
1916	3865	43	1,1	117 3,0
1918	5014	50	1,0	138 2,7
1920	5405	44	0,8	133 2,5
1922	5255	37	0,7	147 2,8
1924	4978	55	1,1	203 4,0

Diese Aufstellung zeigt, dass die Sterberate ziemlich konstant geblieben ist, was wohl mit der Vergrösserung der Mitgliederzahl und wohl auch mit der fortgesetzten Verjüngung der Mitgliedschaft im Zusammenhang steht. Sie zeigt aber auch eine ziemliche Beständigkeit in den Invaliditätszahlen nach Ablauf der ersten 10 Jahre. Erst das Jahr 1924 brachte eine sprunghafte Steigerung. Allerdings zeigt schon das Jahr 1923 eine Steigerung der Invalidität auf 3,4 Prozent, während die Sterbeziffer dieses Jahres nur 0,9 Prozent erreicht. Das Gesamtergebnis zeigt auf alle Fälle deutlich, dass wir es im Jahre 1924 mit einem Maximum zu tun haben, das nicht wesentlich überschritten werden dürfte. Wir könnten daher mit einer Norm von 5 Prozent an Invaliden- und Hinterlassenenrenten rechnen. Diese Norm wird nach den Erfahrungen des Typographenbundes in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung kaum erreicht werden. Eine Sicherung gegen allzu starke Belastung liegt auch in der vorgesehenen Karenzzeit von 10 Jahren. Der Typographenbund hat nur eine solche von 5 Jahren. Der Bericht des Typographenbundes pro 1924 zeigt allerdings, dass von den 40 im Jahre 1924 neu auf den Invalidenat genommenen Mitgliedern kein einziges weniger als 14 Jahre dem Verband angehört hat. 6 Mitglieder 14—20 Jahre, 9 Mitglieder 20—30 Jahre, 6 Mitglieder 30—40 Jahre, 14 Mitglieder 40—50 Jahre und 5 Mitglieder über 50 Jahre.

Dagegen zeigt die Totenliste, dass von den 55 Verstorbenen nur 40 Witwen hinterliessen mit insgesamt 17 unterstützungsberechtigten Kindern. Da wir die Hinterlassenenrenten auf die Witwen und Kinder be-

schränken müssen, wird also das Gesamtbild sich eher günstiger gestalten.

**Beitrag und Unterstützungen.** Der Typographenbund erhob bis zum Jahre 1924 für seine Invalidenkasse einen Einheitsbeitrag von 60 Rp. pro Woche. Er leistete damit im Falle von Invalidität pro Jahr eine Rente von:

Nach 5 Jahren	884 Fr.
» 10 »	1040 »
» 15 »	1186 »
» 20 »	1352 »
» 30 »	1508 »

Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass die Unterstützung nach Erfüllung der statutarischen Bestimmung fällig war, aber nur im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit. Wer in hohem Alter noch arbeitsfähig ist und seinem Verdienst nachgehen kann, hat keinen Anspruch auf die Unterstützung. So stellen wir aus dem Verzeichnis der im Jahre 1924 neu hinzugekommenen Invalidenrentner folgende Altersklassen fest:

2 Invalide bis	40 Jahre
8 »	41—50 »
5 »	51—60 »
20 »	61—70 »
5 »	über 70— »

Eine Kasse des Gewerkschaftsbundes wird mit so günstigen Verhältnissen nicht rechnen dürfen. Die Arbeiter in Industrie und Gewerbe sind sicher entweder früher verbraucht, oder sie nehmen keine Stellen ein, die ihnen die Fortsetzung der Arbeit bis ins hohe Alter ermöglichen. Wir werden daher im Gegensatz zu den Typographen genötigt sein, die Invalidenrente als Altersrente nach Erreichung eines bestimmten Alters (65 Jahre) oder nach Absolvierung der Karenzzeit zu gewähren.

Es ist sodann geradezu erstaunlich, dass der Typographenbund in der Lage war, bei Leistung eines so verhältnismässig geringen Beitrages eine so hohe Rente auszubezahlen.

Das Amt für Sozialversicherung, dem die Ueberwachung der Krankenkassen zusteht, gelangte denn auch an den Verband mit der Einladung, die Invalidenkasse zu konsolidieren. Es stellte ein versicherungstechnisches Gutachten aus, in dem es zum Schlusse kam, es seien die Wochenbeiträge von 60 Rp. auf Fr. 1.20 zu erhöhen, um die Kasse in den Stand zu setzen, die übernommenen Verpflichtungen dauernd zu erfüllen. Das ist geschehen.

Der Verband ist also nun nach den Feststellungen des Amtes für Sozialversicherung, wenn er nebstdem eine Reserve ausweist von 1,3 Millionen Franken, in der Lage, die oben angeführten Invalidenunterstützungen zu bezahlen.

Unter Annahme dieser Grundlagen würde sich für den Gewerkschaftsbund folgendes ergeben.

An Stelle einer Maximalbelastung von im Durchschnitt 5 Prozent an Invaliden, Alten und Hinterlassenen würden wir der besondern Verhältnisse wegen mit einer solchen von 7,5 Prozent rechnen, wovon 2,5 Prozent Hinterlassene.

Nehmen wir einen Anfangsbestand von 10,000 Mitgliedern an, nehmen wir weiter an, dass, weil die Hinterlassenenversicherung einbezogen ist und weil wir die Altersrente nach dem 65. Altersjahr gewähren müssen, die Wochenbeiträge nicht Fr. 1.20, sondern Fr. 2.— betragen müssen, bei Invalidenrenten etwa in der Höhe, wie sie der Typographenbund gewährt und dazu für Altersrenten in gleicher Höhe und mit entsprechenden Hinterlassenenrenten, so würden im Laufe eines Jahres, unter der Voraussetzung, dass abgehende Mitglieder durch neu hinzutretende ersetzt werden,

rund 1 Million Franken an Beiträgen eingehen. Dieser Betrag würde in 10 Jahren durch Beitragsleistung und Verzinsung von 5 Prozent auf 11,600,000 Fr. anwachsen, bei Berechnung von jährlich 20,000 Fr. Verwaltungskosten. Nach Ablauf der 10jährigen Karenzfrist hätten wir bei einer Belastung von 7,5 Prozent mit 750 Renten zu rechnen. Da die Anfangsrenten sich unter 1000 Fr. bewegen müssten, anderseits aber auch Verwaltungskosten zu berechnen sind, die wir für die ersten 10 Jahre auf je 20,000 Fr. berechnen, auf die Zeit nach Inkrafttreten der Versicherung auf 50,000 Fr., so wäre in der Tat mit einer Ausgabesumme von rund 750,000 Fr. zu rechnen. Bei konstant bleibender Mitgliederzahl stünden dieser Ausgabensumme gegenüber 1 Million Fr. an Beiträgen und die Zinsen des aufgelauften Kapitals, so dass eine weitere Reservestellung garantiert wäre.

Die Kasse wäre somit in der Lage, auch unter schwierigen Verhältnissen ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

**Können wir es wagen?** Wir bejahen diese Frage. Gewiss wird es im Anfang nicht möglich sein, den Grossteil der Mitglieder zu erfassen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Idee der Versicherung in weiten Kreisen der Arbeiterschaft sehr begrüßt wird. Bis her sind wir immer nur dem Zweifel begegnet: Sind die Beiträge aufzubringen? Wir halten dafür, dass es der Fall ist, wenn das Obligatorium so beschränkt wird, wie wir es angedeutet haben, noch mehr aber, wenn vielleicht eine Klassifizierung der Beiträge und der Leistungen eintritt.



## Wie alt kann man in den verschiedenen Berufen werden?

### II.

Wir fügen aus der Gruppe B noch einige Details bei, beschränken uns aber auf die obere Altersstufen. In den verschiedenen Industrien finden wir von je 1000 Angehörigen noch folgende Zahl in den Altersstufen von 50 Jahren und mehr:

	Altersstufen				
	50-59	60-64	65-69	70-74	75 u. mehr
Bekleidung u. Reinigung .	140	46	31	21	15
Texalindustrie .	164	58	34	15	8
Baugewerbe inkl. Möbel .	137	42	24	13	8
Papier und Leder . . .	132	36	22	10	5
Metallindustrie . . .	96	28	16	7	4
Nahrungs- u. Genussmittel	112	27	13	6	3
Graphisches Gewerbe .	108	28	16	7	2
Chemische Industrie . .	114	26	11	5	2

Wir haben bereits erwähnt, dass bei der Altersstufe 70—74 48 Prozent Selbständige sind, und bei der Stufe von 75 Jahren und mehr sogar 59 Prozent. Bei der Kleidung und Reinigung, die hier oben an steht, dürfte diese Zahl noch höher sein, denn es gibt ja viele alte Schuhmacher und Schneider, die ihren Beruf in vorgerücktem Alter noch ausüben, so gut es noch geht. Daraum wohl steht dieses Gewerbe hier weit oben an. An die Ziffern der Landwirtschaft reicht es freilich noch lange nicht heran.

Aehnlich ist es bei der Textilindustrie, wo die Heimarbeit auch alten Leuten ermöglicht, sie gleichzeitig aber auch zwingt, sozusagen bis zum letzten Atemzuge im Joch zu stehen. Gibt es doch in der Baumwollweberei in der Altersstufe 60—69 noch 103 Personen von 1000, und mit 70 Jahren und mehr immer noch 44 Personen, also weit über den Durchschnitt. Das drückt die Textilindustrie hier an die zweite Stelle.